

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

1. Geltung der AVB

1.1 Für sämtliche von der Husarich GmbH abgeschlossenen Verträge gelten ausschließlich die AVB der Husarich GmbH. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.2 Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind insbesondere hinsichtlich der Angaben über Menge, Verpackung, Preise und Lieferzeiten freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ist ausreichend, ohne dass es einer elektronischen Signatur bedarf. Sämtliche Vereinbarungen mit dem Kunden sind in den Vertragsunterlagen vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich von den schriftlichen Vereinbarungen abweichende Zusagen zu machen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise FCA Hamburg bzw. FCA Gallin gemäß INCOTERMS 2020.

3.2 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum durch für uns kostenfreie Überweisung. Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Folgen des Zahlungsverzugs. Wir sind in diesem Fall insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins p.a. zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

3.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln oder aufgrund einer teilweisen Nichtleistung, soweit diese Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie unsere Forderung.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA Hamburg bzw. FCA Gallin gemäß INCOTERMS 2020.

4.2 Wird die Ware auf Verlangen des Kunden durch uns versandt, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.3 Zur Lieferung sind wir nur vorbehaltlich der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung verpflichtet. Dies gilt auch für die Belieferung mit den zur Herstellung der Ware erforderlichen Roh- und Hilfsstoffen.

4.4 Werden wir an der Lieferung oder Leistung infolge einer behördlichen Anordnung, eines Ein- bzw. Ausfuhrverbotes, des Eintritts einer Naturkatastrophe, der Auswirkungen einer Pandemie oder Epidemie oder anderer von uns nicht zu vertretender, nach Vertragsschluss eintretender Umstände gehindert, so sind wir berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wir werden den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung über den Eintritt der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer unterrichten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, so ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Macht der Kunde wegen Verzuges einen Anspruch auf Ersatz eines Verzögerungsschadens (Schadensersatz neben der Leistung) geltend, so beschränkt sich unsere Haftung auf 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung oder Leistung. Dies gilt nicht in den unter Ziff. 10.2 genannten Fällen sowie im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4.6 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, insbesondere dann, wenn die Teillieferungen für den Käufer selbständig verwendbar sind und kein festes Lieferdatum für die Gesamtlieferung vereinbart wurde.

5. Liefergewichte / Gewichtsabweichungen

5.1 Eine Mehr- oder Minderlieferung im Umfang von bis zu 5% der bestellten Menge bleibt bei einem Verkauf auf Basis „circa“ vorbehalten.

5.2 Das von uns bei der Ablieferung angegebene Gewicht ist maßgebend. Der Kunde kann jedoch auf seine Kosten eine Verwiegung verlangen. Gewichtsabweichungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung der Ware zu rügen.

6. Beschaffenheit der Ware / Verpackung / Markierung

6.1 Geringfügige handelsübliche ernte- bzw. naturbedingte Abweichungen der Ware in Farbe und Gehalt, sowie geringfügige verarbeitungsbedingte Abweichungen in zumutbarem Rahmen bleiben vorbehalten.

6.2 Der Besteller hat die Eignung der von uns angebotenen Ware für die von ihm beabsichtigte Verwendung zu prüfen und/oder erforderliche Spezifikationen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Waren, die aus dem Ausland eingeführt und von uns nicht weiterbearbeitet werden („Original Importware“).

6.3 Soweit die Qualität der Ware bei Lieferung in das Ausland durch den Kunden einer besonderen Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis o.ä. bedarf, muss die Ware nur dann von einer diese Anforderungen entsprechenden Beschaffenheit sein, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für die Einholung der Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis o.ä. ist der Kunde verantwortlich.

6.4 Soweit nichts Anderes bestimmt ist, erhält der Besteller die Ware in handelsüblicher Verpackung. Wir sorgen auf unser Kosten für handelsübliche Markierungen zur einwandfreien Identifizierung der Verpackungen bzw. Kollies, sofern nicht der Kunde eine andere Markierung vorschreibt.

7. Rücktrittsrecht

Kommt es nach Vertragsschluss zu einer wesentlichen Änderung der Festlegung der gesetzlich zulässigen Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten oder anderweitiger wesentlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen, so sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Vertrages zu verlangen. Ist eine solche nicht möglich oder einer der Parteien nicht zumutbar, so sind wir berechtigt, unverzüglich nach Kenntniserlangung von den vorgenannten Umständen vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen in diesem Fall nicht. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern uns die Gesetzesänderung in ihrer konkreten Ausgestaltung bei Vertragsschluss bereits bekannt war oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte bekannt sein müssen.

8. Besondere Bedingungen bei Lohnbearbeitungen

8.1 Gegenstand von Lohnbearbeitungen ist die Bearbeitung bzw. Behandlung (z.B. Vermahlen, Entkeimen, Nachreinigung, Vorratsschutzbehandlung, Trocknung, Schneidung, Mischen von Ware) einer im Eigentum des Kunden befindlichen und von ihm bereit gestellten Ware.

8.2 Die Bearbeitung bzw. Behandlung erfolgt auf Basis des aktuellen Standes der Produktionstechnik. Gleichwohl auftretende, unvermeidbare Strukturveränderungen sowie geringfügige sensorische Abweichungen sind möglich und stellen keinen Mangel dar.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns die zu bearbeitende oder zu behandelnde Ware auf seine Kosten mangelfrei an dem vereinbarten Ort zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, die Eignung der Ware für den gewünschten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass das unter Verwendung dieser Ware hergestellte Endprodukt bei auftragsgemäßer Fertigung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen in den Verkehr gebracht werden darf. Wir überprüfen die von dem Kunden bereit gestellte Ware lediglich auf äußerlich erkennbare Mängel. Auf von uns festgestellte Mängel werden wir den Kunden unverzüglich hinweisen. Eine weitergehende Qualitätsprüfung schulden wir nur bei gesonderter Vereinbarung.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von der von ihm beigestellten Ware während der Verarbeitung und Lagerung keine Gefahren für die Gesundheit sowie keine Verunreinigungen oder anderweitige Beeinträchtigungen der Betriebs- oder Lagerräume, Maschinen oder anderer Waren (z.B. durch Schädlingsbefall oder Fremdkörper) ausgehen.

8.5 Soweit der Kunde bei Auftragserteilung ein Muster / eine Spezifikation der gewünschten Fertigwarenqualität zur Verfügung stellt, sind diese Anforderungen als Zielvorgaben zu verstehen.

Abweichungen in dem in Ziffer 6.1 genannten Rahmen bleiben jedoch vorbehalten.

8.6 Stellt sich im Rahmen der Durchführung eines Auftrages zur Lohnbearbeitung heraus, dass die Bearbeitungskosten aufgrund bei Vertragsschluss nicht erkennbarer, produktspezifischer, von uns nicht zu vertretender Faktoren höher sind als zunächst kalkuliert, und zeigen wir dies dem Kunden unverzüglich an, werden sich die Vertragspartner bemühen, sich auf eine angemessene Preisanpassung zu verständigen. Wenn die Vertragspartner innerhalb von einem Monat nach entsprechender Anzeige keine Einigung erzielen können, ist jeder der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Gewährleistung

9.1 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen aufgrund von Mängeln der Ware setzt voraus, dass der Kunde die Ware unverzüglich nach Ablieferung untersucht und einen im Rahmen der Untersuchung erkennbaren Mangel spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung gerügt hat. Bei verdeckten Mängeln gilt die vorgenannte Frist entsprechend ab Entdeckung des Mangels. Die Mängelrüge hat in Textform zu erfolgen.

9.2 Wir verpflichten uns, die Sache frei von Sachmängeln zu liefern. Bei Naturprodukten stellen biologisch begründete Schwankungen in Form, Farbe und Struktur sowie hinsichtlich der Menge enthaltener Wirkstoffe keine Mängel dar, soweit nicht bestimmte einzelvertraglich vereinbarte Parameter verfehlt werden oder die Qualitätsschwankung über das übliche Maß hinausgeht.

9.3 Ist die Ware mangelhaft und hat der Kunde den Mangel rechtzeitig gerügt, kann der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen zunächst Nacherfüllung verlangen. Kommen wir der Aufforderung zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist die Nacherfüllung unmöglich oder unzumutbar oder wird diese von uns verweigert, ist der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir nach unserer Wahl den Mangel selbst beseitigen oder eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern. Die für die Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten tragen wir nur insoweit, wie sie für eine Nacherfüllung am vereinbarten Lieferort anfallen.

9.4 Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Kaufsache. Abweichend hiervon gilt für Schadensersatzansprüche aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens sowie aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Ablieferung. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Falle des Lieferregresses bleiben ebenfalls unberührt.

10. Haftung

10.1 Wir haften für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten sind vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 10.2 ausgeschlossen. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, die deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt lediglich für vertragstypische, voraussehbare Schäden.

10.2 Unsere Haftung für die schuldhafte Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit sowie unsere Haftung nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10.3 Alle weiteren Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

10.4 Der Kunde haftet uns gegenüber für sämtliche Schäden, welche aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen, es sei denn, er weist nach, dass er seine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits gegenüber dem Kunden bleiben unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt (verlängerter)

11.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller unserer bestehenden und künftigen Forderungen gegenüber dem Kunden, einschließlich etwa entstandener Nebenforderungen und Kontokorrentsalden, in unserem Eigentum. Eine Verwertung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der

gelieferten Ware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2 Der Kunde tritt schon jetzt alle Ansprüche gegen Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der von uns gelieferten Ware - insbesondere aufgrund Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung oder Verbindung zustehen, in Höhe des Bruttokaufpreises der von uns gelieferten Ware zur Sicherung unserer gesamten Forderungen gegen den Kunden an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden, die an uns abgetretenen Forderungen gegen Dritte einzuziehen und werden die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Kunde seinen Vertragspflichten nachkommt. Kommt der Kunde seinen Vertragspflichten nicht mehr ordnungsgemäß nach oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Durchsetzung unserer Rechte aus einfachem oder verlängertem Eigentumsvorbehalt dienlich sind. Der Kunde wird in diesem Fall die Abtretung gegenüber dem Dritten offenlegen.

12. Abrufverträge

12.1 Vereinbaren die Parteien Lieferung auf Abruf, so ist der Kunde verpflichtet, die Ware innerhalb des vereinbarten Zeitraums in wirtschaftlich vertretbaren Teilmengen in der Weise abzurufen, dass ca. 50 % der vereinbarten Menge innerhalb der ersten Hälfte der Kontraktlaufzeit abgerufen werden. Der Kunde ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nicht berechtigt, die Gesamtmenge zu einem bestimmten Lieferzeitpunkt als Einmallieferung abzurufen.

12.2 Der Kunde hat spätestens zwei Wochen vor dem Ende des vereinbarten Zeitraums die verbleibende Restmenge abzurufen. Ruft der Kunde die Ware nicht innerhalb der vorgenannten Frist ab, so können wir dem Kunden eine angemessene Nachfrist zum Abruf setzen. Nach fruchtlosem Ablauf sind wir berechtigt,

- (i) von dem Vertrag zurückzutreten oder
- (ii) die betreffende Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern oder sonst zu hinterlegen oder
- (iii) die Ware nach vorheriger Androhung im Wege des Selbsthilfeverkaufs zu verwerten.

Darüber hinaus sind wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Schadens- und Aufwendungsersatz berechtigt.

13. Geltung der Incoterms

Vereinbarte Handelsklauseln gelten in der bei Vertragsabschluss veröffentlichten Fassung der INCOTERMS der Internationalen Handelskammer.

14. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag ist der Sitz der Husarich GmbH.

16. Schiedsvereinbarung

16.1 Vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 16.2 ist das Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte zuständig, über alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Gültigkeit ergeben, auf der Grundlage seiner Schiedsordnung endgültig zu entscheiden. Im Falle von Streitigkeiten über Qualitätsmängel sind die Parteien berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Gutachten auf der Grundlage der Verfahrensordnung für Sachverständige des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. einzuholen. Die Möglichkeit der Beweisführung durch anderweitige Beweismittel bleibt unberührt. Die Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. finden keine Anwendung. Schiedssprache ist entsprechend der jeweiligen Vertragssprache Deutsch oder Englisch.

16.2 Wir sind alternativ berechtigt, Klage gegen den Kunden vor einem ordentlichen Gericht zu erheben. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand in diesem Fall Hamburg.

Stand 12/2020